

# ERFASSUNGS-/DATENBLATT DER GASETAGENHEIZUNG

in Anlehnung an § 71n Abs. 1 GEG

## ANFRAGE BEIM BEVOLLMÄCHTIGTEN BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Die nachfolgenden Anfragen an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger müssen bis zum 31.12.2024 erfolgen, d.h. dem Schornsteinfeger zugegangen sein. Hierzu reicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die rechtzeitige Absendung des Schreibens unter Berücksichtigung einer Brieflaufzeit von drei Werktagen; unmittelbar vor Jahreswechsel möglicherweise auch sechs Werktage.

Hinweis: Gem. § 71n Abs. 1 Satz 4 GEG ist der zuständige Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung für jede Gasetagenheizung der nachstehenden Liegenschaft jeweils das zuletzt eingereichte Formblatt nach § 4 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung oder die erforderlichen und im Kkehrbuch vorhandenen Informationen der Eigentümergemeinschaft gegen Ersatz der Aufwendungen zu übersenden.

### Wohnanlage (GdWE):\*

Objektname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

### Verwalter:\*

Name des Verwalters

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

### Sondereigentumseinheit:\*

Objektname

Eigentümer (Name)

**Art der Wärmeversorgungsanlage:** Gasetagenheizung

Hersteller

**Alter der Wärmeversorgungsanlage:** erstmalig in Betrieb genommen \_\_\_\_\_  
Datum

**Funktionsfähigkeit der Anlage:** keine Mängel erkennbar

**Nennwärmeleistung der Anlage:** \_\_\_\_\_  
kW

\* vom Verwalter auszufüllen